



Inhalt	Seite
1. Öffentliche Bekanntmachung Jahresabschluss 2019 der Stadt Erwitte	2
2. Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Erwitte Bebauungsplan Horn Nr. 14 „Neuengärten“ hier: Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gem. § 10 BauGB	3
3. Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Erwitte Bebauungsplan Völlinghausen Nr. 08 „Sondergebiet Photovoltaik Im Klei“	5
4. Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Erwitte 12. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Erwitte im Bereich des Bebauungsplanes Horn Nr. 14 „Neuengärten“ hier: Bekanntmachung der Genehmigung gem. § 6 Baugesetzbuch (BauGB)	8

Herausgeber:

Stadt Erwitte
Der Bürgermeister
Am Markt 13, 59597 Erwitte
Telefon: 02943 8960, E-Mail: post@erwitte.de

Verantwortlich für den Inhalt:

Bürgermeister Hendrik Henneböhl

Erscheinungsweise:

Nach Bedarf

Druck:

Stadt Erwitte

Das Amtsblatt liegt kostenlos zur Mitnahme im Rathaus, in der Zweigstelle Erwitte der Sparkasse Lippstadt sowie den Volksbanken in Erwitte, Horn-Millinghausen und Bad Westernkotten aus. Einzel Exemplare werden dort unentgeltlich abgegeben

Im Abonnement beträgt der Bezugspreis einschl. Versandkosten 24 € im Kalenderjahr.

Amtsblatt im Internet: www.erwitte.de

(auf der Homepage der Stadt Erwitte unter der Rubrik „Wichtiges auf einen Blick“)

Öffentliche Bekanntmachung

Jahresabschluss 2019 der Stadt Erwitte

I. Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2019

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat den Jahresabschluss 2019 unter Einbeziehung einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft nach § 102 Abs. 2 GO NRW geprüft. Die Prüfung schließt mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk ab.

Die Ergebnisrechnung 2019 schließt mit einem Jahresüberschuss in Höhe von 1.796.626,55 € ab.

Die Bilanzsumme beläuft sich zum 31.12.2019 auf 110.162.176,52 €.

Der Rat der Stadt Erwitte hat in seiner Sitzung am 23.06./14.09.2022 den geprüften Jahresabschluss 2019 festgestellt und dem Bürgermeister für die Führung der Haushaltswirtschaft im Haushaltsjahr 2019 Entlastung erteilt.

Das positive Jahresergebnis 2019 in Höhe von 1.796.626,55 € wird gem. § 96 Abs. 1 GO NRW in die Ausgleichsrücklage eingestellt.

Der Jahresabschluss liegt mit dem Lagebericht bis zur Feststellung des Jahresabschlusses 2020 während der üblichen Dienstzeiten im Rathaus der Stadt Erwitte, Am Markt 13, Zimmer 201, zur Einsichtnahme aus.

II. Bekanntmachungsanordnung des Jahresabschlusses 2019

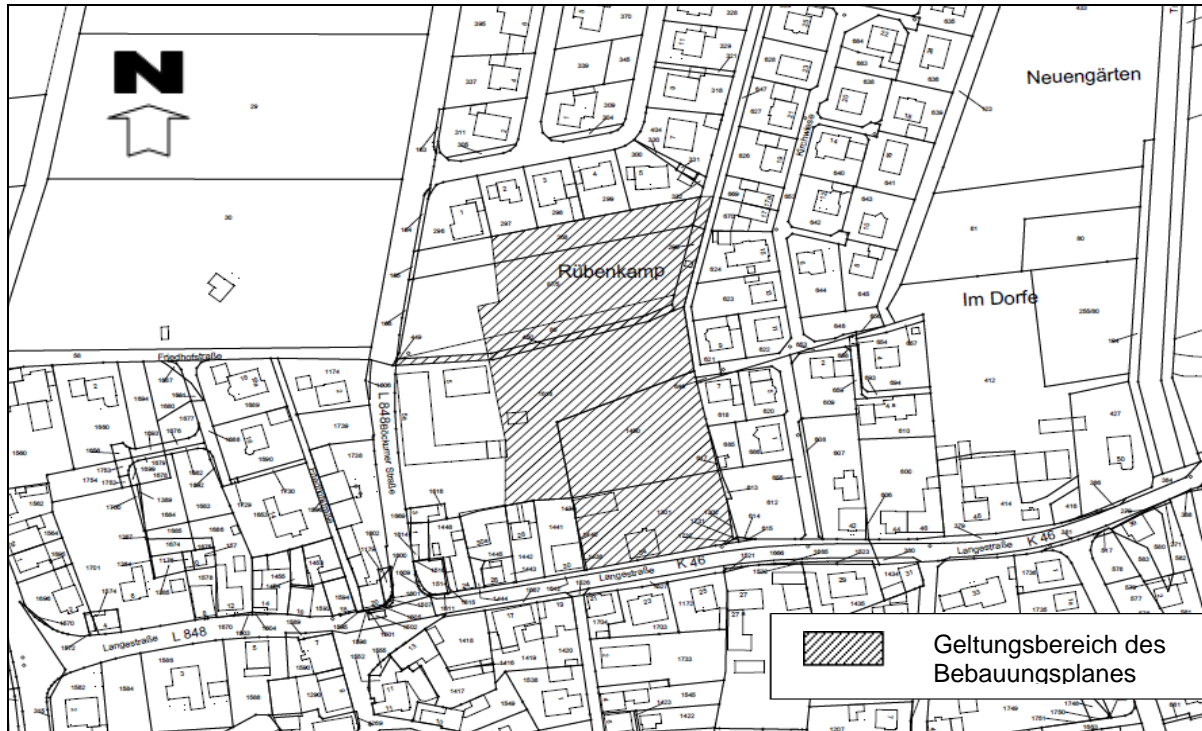
Gemäß § 96 Abs. 2 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.04.2022 (GV. NRW. S. 490), in Kraft getreten am 26.04.2022, werden die Bilanz der Stadt Erwitte zum 31.12.2019, die Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr 2019, die Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Ergebnisses sowie das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und der Lagebericht hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Erwitte, 22.09.2022
Der Bürgermeister
In Vertretung
gez. Linnebur

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Erwitte

Bebauungsplan Horn Nr. 14 „Neuengärten“

hier: Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gem. § 10 BauGB



Der Rat der Stadt Erwitte hat in seiner Sitzung am 23.06.2022 den Bebauungsplan Horn Nr. 14 „Neuengärten“ als Satzung beschlossen. Der Planbereich ist oben im Lageplan gekennzeichnet.

Bekanntmachungsanordnung

Der Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes Horn Nr. 14 „Neuengärten“ wird hiermit gem. § 10 BauGB öffentlich bekannt gemacht. Der Bebauungsplan Horn Nr. 14 „Neuengärten“ tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft.

Der Bebauungsplan Horn Nr. 14 „Neuengärten“ mit Begründung wird ab sofort zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden bei der Stadtverwaltung, Fachdienst 205 Stadtplanung, Umwelt, Denkmalschutz, Königshof K 28, Am Markt 12, 59597 Erwitte, bereitgehalten; über seinen Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Gemäß § 2 Abs. 3 der Bekanntmachungsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BekanntmVO) wird hiermit bestätigt, dass der oben aufgeführte Beschluss mit dem am 23.06.2022 durch den Rat der Stadt Erwitte gefassten Beschluss übereinstimmt und dass nach § 2 Abs.1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung verfahren worden ist.

Die Bekanntmachung ist auch auf der Internetseite der Stadt Erwitte unter www.erwitte.de/Stadt/Aktuelles/Bekanntmachungen/Amtsblatt einzusehen.

Der Bebauungsplan Horn Nr. 14 „Neuengärten“ mit Begründung wird ab sofort zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden bei der Stadtverwaltung Erwitte, Fachdienst 205 Stadtplanung, Umwelt, Denkmalschutz, Am Markt 13, 59597 Erwitte, bereitgehalten; über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Außerdem stehen die Unterlagen auf der Homepage der Stadt Erwitte unter <https://www.erwitte.de/leben-in-erwitte/bauen-und-wohnen/bauleitplanung/rechtskraeftige-bauleitplaene> zur Verfügung und können über die zentrale Internetseite des Landes NRW www.bauleitplanung.nrw.de unter der Rubrik „Bauleitplanung“ eingesehen werden.

Hinweise:

Nach § 215 Abs.1 BauGB sind unbeachtlich:

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
- sowie ein nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtlicher Mangel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Erwitte unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind; § 215 Abs. 1 Satz 1 BauGB gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein- Westfalen (GO NW) kann gem. § 7 Abs. 6 GO NW nach Ablauf von sechs Monaten seit seiner Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Erwitte vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe durch diesen Bebauungsplan in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

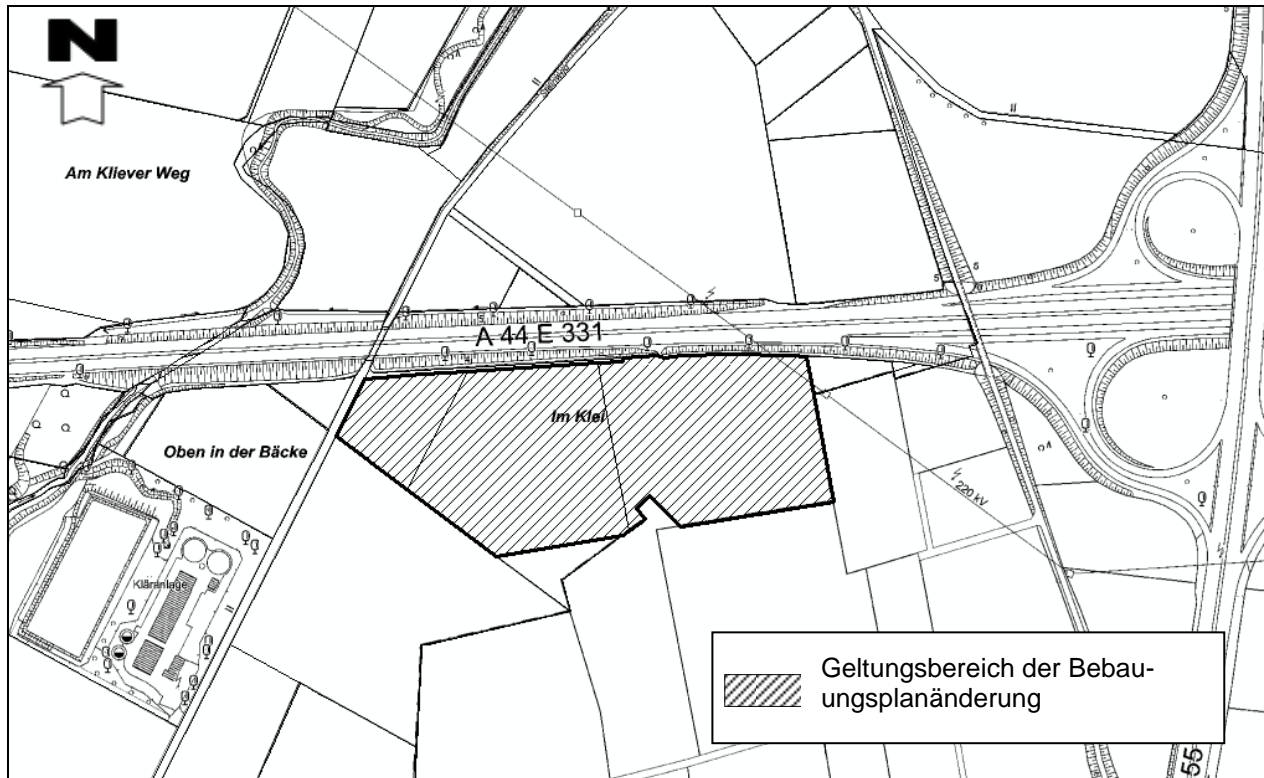
Erwitte, 04.10.2022

Stadt Erwitte
Der Bürgermeister
gez. Henneböhl

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Erwitte

Bebauungsplan Völlinghausen Nr. 08 „Sondergebiet Photovoltaik Im Klei“

Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 i.V.m. § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1353)



Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Umwelt, Klimaschutz, Mobilität und Digitales hat in seiner Sitzung am 02.06.2022 beschlossen, den Entwurf des Bebauungsplanes Völlinghausen Nr. 08 „Sondergebiet Photovoltaik Im Klei“ einschließlich Begründung für die Dauer eines Monats gem. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen. Gleichzeitig sind die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB einzuholen.

Das Plangebiet ist im Lageplan dargestellt.

Der Entwurf des Bebauungsplanes Völlinghausen Nr. 08 „Sondergebiet Photovoltaik Im Klei“ mit Begründung, Umweltbericht und den vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen, liegt gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch in der Zeit vom **17.10.2022 bis 17.11.2022 einschließlich** bei der Stadtverwaltung Erwitte, Rathaus (Königshof), Am Markt 12, Fachdienst 205, Stadtplanung, Umwelt, Denkmalschutz, Zimmer K 28, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar:

Art der vorhandenen Informationen	Urheber	Thematischer Bezug Schutzgut
Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange	LWL-Archäologie Landwirtschaftskammer NRW Kreis Soest DEGES IHK Arnsberg Autobahn GmbH des Bundes ABU	Kulturgüter Landschaft, Boden, Fläche Mensch, Boden, Fläche, Landschaft, Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt Fläche Fläche Mensch, Fläche Mensch, Fläche, Boden, Landschaft, Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt
Fachgutachten	Umweltbericht Fachbeitrag zur FFH-Vorprüfung Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag	Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima, und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft, biologische Vielfalt, Mensch, Kultur- u. Sachgüter, Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern Landschaft, Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt
Stellungnahmen und Eingaben aus der Öffentlichkeit	Eingabe vom 09.05.2022 Eingabe vom 16.05.2022	Fläche Fläche

Es wird darauf hingewiesen, dass

- während der Auslegungsfrist Stellungnahmen bei der Stadt Erwitte, Fachdienst 205 Stadtplanung, Umwelt, Denkmalschutz, Am Markt 13, 59597 Erwitte, abgegeben werden können (z.B. schriftlich, zur Niederschrift oder per Email) und
- nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan Völlinghausen Nr. 8 „Sondergebiet Photovoltaik Im Klei“ unberücksichtigt bleiben können und

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, die Unterlagen auf der Homepage der Stadt Erwitte

unter www.erwitte.de sowie über das zentrale Internetportal des Landes Nordrhein-Westfalen unter www.bauleitplanung.nrw.de einzusehen.

Bekanntmachungsanordnung

Gemäß § 2 Abs. 3 der Bekanntmachungsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BekanntmVO) wird hiermit bestätigt, dass der oben aufgeführte Beschluss mit dem vom Ausschuss für Stadtentwicklung, Umwelt, Klima, Mobilität u. Digitales am 02.06.2022 gefassten Beschluss übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO verfahren worden ist. Die Bekanntmachung des zuvor genannten Beschlusses wird angeordnet.

Der vorstehende Beschluss zur öffentlichen Auslegung wird hiermit gem. § 3 Abs. 2 BauGB u. § 13 der Hauptsatzung der Stadt Erwitte vom 27.11.2017, zuletzt geändert am 01.09.2020, öffentlich bekannt gemacht.

Die Bekanntmachung ist auch auf der Internetseite der Stadt Erwitte einzusehen unter: www.erwitte.de/Stadt/Aktuelles/Bekanntmachungen/Amtsblatt

Erwitte, 04.10.2022

Stadt Erwitte
Der Bürgermeister
gez. Henneböhl

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Erwitte

**12. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Erwitte im Bereich des Bebauungsplanes Horn Nr. 14 „Neuengärten“
hier: Bekanntmachung der Genehmigung gem. § 6 Baugesetzbuch (BauGB)**

Teilbereich 1:



Teilbereich 2:



Der Rat der Stadt Erwitte hat am 23.06.2022 die 12. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen. Mit Verfügung vom 14.07.2022 AZ: 35.02.70.01-005 hat die höhere Verwaltungsbehörde – Bezirksregierung Arnsberg – die Änderung gem. § 6 BauGB genehmigt. Der Planbereich ist im Lageplan gekennzeichnet.

Bekanntmachungsanordnung

Die Genehmigung der 12. Änderung des Flächennutzungsplanes wird hiermit gem. § 6 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Die 12. Änderung des Flächennutzungsplanes wird mit dem Tage der Bekanntmachung wirksam.

Die 12. Änderung des Flächennutzungsplanes, die Begründung und die zusammenfassenden Erklärungen werden ab sofort zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden bei der Stadtverwaltung Erwitte, Fachdienst 205 Stadtplanung, Umwelt, Denkmalschutz, Am Markt 13, 59597 Erwitte, bereitgehalten; über ihren Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Gemäß § 2 Abs. 3 der Bekanntmachungsverordnung für das Land NRW wird bestätigt, dass der oben aufgeführte Beschluss mit dem am 23.06.2022 gefassten Beschluss übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und Abs. 2 der Bekanntmachungsverordnung verfahren worden ist.

Die Bekanntmachung ist auch auf der Internetseite der Stadt Erwitte unter www.erwitte.de/Stadt/Aktuelles/Bekanntmachungen/Amtsblatt einzusehen.

Hinweise zu 1 und 2:

Nach § 215 Abs.1 BauGB werden unbeachtlich:

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
- sowie ein nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtlicher Mangel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Stadt Erwitte unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein- Westfalen (GO NRW) kann gem. § 7 Abs. 6 GO NRW nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

- der Form- und Verfahrensfehler ist gegenüber der Stadt Erwitte vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von Vermögensnachteilen, die durch den Bebauungsplan eintreten sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Erwitte, den 04.10.2022

Stadt Erwitte
Der Bürgermeister
gez. Henneböhl